

Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. November 1984 über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen; StF: BGBl. Nr. 88/1985 idgF.

Anlage A

LEHRPLAN DER ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN SCHULE

(...)

SECHSTER TEIL

LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

(...)

b) Wahlpflichtgegenstände

aa) zusätzlich als alternative Pflichtgegenstände in der Oberstufe

(...)

MUSIKERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe (für alle Klassen):

Das Ziel des Wahlpflicht-Unterrichts ist, den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer Interessen eine Erweiterung bzw. Vertiefung ihres Bildungshorizontes zu bieten.

Didaktische Grundsätze (für alle Klassen):

Es gelten die allgemeinen didaktischen Grundsätze, Abschnitt „Stärken von Selbsttätigkeit und Eigenverantwortung“ des Zweiten Teiles sowie die im Pflichtgegenstand Musikerziehung vorgesehenen didaktischen Grundsätze.

Kompetenzmodell

Es gilt das Kompetenzmodell des Pflichtgegenstandes Musikerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Es gelten Bildungs- und Lehraufgabe bzw. Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Musikerziehung.

(...)

bb) zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsinhaltes von Pflichtgegenständen

(...)

MUSIKERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe (für alle Klassen):

Das Ziel des Wahlpflicht-Unterrichts ist, den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer Interessen eine Erweiterung bzw. Vertiefung ihres Bildungshorizontes zu bieten.

Didaktische Grundsätze (für alle Klassen):

Es gelten die allgemeinen didaktischen Grundsätze, Abschnitt „Stärken von Selbsttätigkeit und Eigenverantwortung“ des Zweiten Teiles sowie die im Pflichtgegenstand vorgesehenen didaktischen Grundsätze.

Zusätzlich gilt: Der Fokus liegt auf themenzentriertem Unterricht, der vertiefende praktische und theoretische Auseinandersetzung mit Werken in den Mittelpunkt stellt.

Im Sinne der Erstellung der Themenbereiche für die Reifeprüfung sowie für die Leistungsbeurteilung ist eine ausführliche Unterrichtsplanung und Unterrichtsdokumentation unerlässlich.

Kompetenzmodell

Es gilt das Kompetenzmodell des Pflichtgegenstandes Musikerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Semesterübergreifender thematischer Bezugsrahmen

Erweiterung, Vertiefung, persönliche Schwerpunkte

Musikpraxis mit Schwerpunkt auf „Erweiterung, Vertiefung, persönliche Schwerpunkte“:

siehe semesterübergreifende Kompetenzen des Pflichtgegenstandes Musikerziehung

Musikrezeption mit Schwerpunkt auf „Erweiterung, Vertiefung, persönliche Schwerpunkte“

a) Hören und erfassen

– Vernetzung themenrelevanter Kompetenzen aus dem Lehrplan des Pflichtgegenstandes Musikerziehung des betreffenden Semesters der besuchten Schulstufe

b) Beschreiben, analysieren, Kontexte herstellen

– Vernetzung themenrelevanter Kompetenzen aus dem Lehrplan des Pflichtgegenstandes Musikerziehung des betreffenden Semesters der besuchten Schulstufe

Exemplarische Inhalte

– Persönliche Schwerpunktsetzungen aus den Inhalten des Pflichtgegenstandes Musikerziehung

– Themenzentrierte Querschnitte

– Musikalische Eigenproduktion

– Komponistinnen und Komponisten sowie Interpretinnen und Interpreten

– Musikhistorische Schwerpunkte